

OBERGERICHT ZÜRICH SCHRÄNKT DIE SPIELRÄUME BEI ZWANGSMEDIKATIONEN (WEITER) EIN

Dr. iur. Remus Muresan | 3. Januar 2019

Das Obergericht des Kantons Zürich hat mit einem Urteil vom 13. Dezember 2018 (Geschäfts-Nr. PA180038-O/U) den ohnehin schon engen Spielraum für Ärzte bei Zwangsmedikationen im Rahmen von fürsorglichen Unterbringungen weiter eingeschränkt. Es hat die Anordnung einer Zwangsmedikation aufgehoben, die von Ärzten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) getroffen worden war, weil sie – nach Ansicht des Gerichts – keine hinreichende Grundlage in einem Behandlungsplan hatte.

Das Urteil geht auf einen Fall zurück, in dem eine an paranoider Schizophrenie leidende Patientin zunächst im Zentrum für Akute Psychische Erkrankungen der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) in Zürich fürsorglich untergebracht worden war. Hier wurde ein Behandlungsplan i.S.v. Art. 433 ZGB erstellt, in dem auch die vorgesehene Medikation detailliert festgehalten wurde. In der Folge wurde die Betroffene indes in die Klinik Rheinau verlegt. Diese Klinik gehört zwar organisatorisch zur PUK – sie wird im Urteil als «Abteilung» der PUK bezeichnet –, hat jedoch eine eigene Leitung. Anlässlich der Verlegung wurde kein neuer Behandlungsplan erstellt. Zudem sah die Anordnung zur Zwangsmedikation (die im Übrigen rund zehn Tage nach der Verlegung erfolgte) die Anwendung eines Medikaments vor, das im Behandlungsplan nicht spezifiziert worden war (wenngleich der Behandlungsplan aber eine Behandlung mit der entsprechenden Wirk-

stoffgruppe vorsah). In Anbetracht dieser Umstände und im Lichte der Art. 433 und 434 ZGB stellte das Obergericht Zürich fest, dass ein hinreichender Behandlungsplan als Grundlage für die Anordnung der in Frage stehenden Zwangsmedikation gefehlt habe und hob die Anordnung auf. Dabei wies das Gericht insbesondere darauf hin, dass ein Behandlungsplan auch in Fällen (wie dem vorliegenden) erstellt werden müsse, in denen der oder die Betroffene nicht urteilsfähig ist.

Die Klinik hatte im Verfahren offenbar argumentiert, dass mit der angeordneten Zwangsmedikation gerade die Urteilsfähigkeit der Patientin herbeigeführt werden sollte, um anschliessend ihre Zustimmung zum Behandlungsplan einzuholen. Dieser Ansatz erscheint indessen in Anbetracht des doch sehr klaren Gesetzeswortlauts der Bestimmungen von Art. 433 und 434 ZGB einigermaßen unbehelflich und wurde vom Obergericht zu Recht verworfen. Auch wenn Behandlungspläne – gerade unter Umständen wie den hier relevanten – von manchen Ärzten vielleicht mitunter als lästige Formalität betrachtet werden mögen, sollten sich diese vergegenwärtigen, dass die Erstellung von Behandlungsplänen auch in ihrem Interesse liegt. Denn sie können insbesondere etwa in Fällen, in denen eine Behandlung im Nachhinein in Zweifel gezogen wird, z.B. die Beweislage für die behandelnden Medizinalpersonen verbessern.

Das Urteil des Obergerichts Zürich überzeugt indessen nicht vollständig. Denn im vorliegenden Fall war ja ein Behandlungsplan erstellt worden; dieser wurde im Zuge der Verlegung der Patientin – die lediglich in eine andere Abteilung derselben Klinik erfolgte – nur nicht erneuert oder angepasst. Unter solchen Umständen auf einem neuen Behandlungsplan zu bestehen, erscheint tendenziell übertrieben formalistisch. Was sodann die angeordnete Zwangsmedikation anbelangt, trifft es zwar offenbar zu, dass das Präparat, das zwangsweise angewendet werden sollte, im Behandlungsplan nicht aufgeführt war. Jedoch sah der Behandlungsplan die Anwendung von Medikamenten der entsprechenden *Wirkstoffgruppe*

vor. Zudem war gemäss Behandlungsplan offenbar der Einsatz spezifischer Präparate vorgesehen, die im Vergleich mit dem Medikament, welches zwangsweise angewendet werden sollte, erheblich potenter sind. Auch diesbezüglich hätte folglich auch anders entschieden werden können, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass Zwangsmedikationen – wie das Obergericht zu Recht betont hat – schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit der Betroffenen darstellen. Letztlich illustriert dieser Fall einmal mehr, welche delicate Balanceakte – und zwar sowohl in medizinischer als auch in juristischer Hinsicht – Ärztinnen und Ärzte in der täglichen Praxis mitunter auszuführen haben.

© Dr. iur. Remus Muresan / Dr. Remus Muresan Legal Services 2019. Alle Rechte vorbehalten.

Verwendung ausschliesslich unter den auf www.muresan.legal/Impressum spezifizierten Bedingungen zulässig.